

Anlage 1

Richtlinien

für die Teilübernahme von Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsangeboten offener oder gebundener Ganztags-schulen und nachschulischen Betreuungsformen

1. **Teilübernahme von Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsangeboten offener oder gebundener Ganztags-schulen und nachschulischen Betreuungsformen**

Für die Verpflegung über Mittag kann ein Verpflegungsentgelt erhoben werden. Die Teilübernahme der Kosten durch die Stadt Hilden – Amt für Jugend, Schule und Sport - ist gesetzlich nicht geregelt. Es handelt sich hierbei um **freiwillige Leistungen** der Stadt Hilden.

2. **Voraussetzungen für die Teilübernahme von Verpflegungskosten**

2.1 Das Kind muss in Hilden wohnhaft sein und regelmäßig ein Mittagessen in der Einrichtung bzw. Schule einnehmen.

2.2 Der Erziehungsberechtigte muss den Antrag schriftlich stellen und alle erforderlichen Belege zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beibringen. Im Falle einer Bewilligung ist die Teilübernahme ab dem Monat der Antragstellung möglich.

3. Eine **Teilübernahme der Verpflegungskosten** ist nur dann möglich, wenn der Personensorgeberechtigte **wirtschaftlich** nicht dazu in der Lage ist, das volle Verpflegungsentgelt zu zahlen.

Die Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 82 ff SGB XII.

Bei Befreiung der Kosten aus pädagogischen Gründen kann auf eine Berechnung gemäß SGB XII im Einzelfall verzichtet werden.

4. Der freiwillige städtische Zuschuss zu den Verpflegungskosten bei einer Übermit-tagbetreuung in Kindertageseinrichtungen, Ganztagsangeboten offener und gebun-dener Ganztags-schulen und nachschulischen Betreuungen wird auf **20 Euro pro Monat pro Kind** festgesetzt, sofern keine Fördermittel aus dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ seitens des Landes NRW gezahlt werden.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung von 20 Euro ist eine regelmäßige Teil-nahme an der Mittagsverpflegung an 5 Wochentagen. Anderenfalls verringert sich der Zuschuss anteilig.

5. Wenn **Fördermittel aus dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“** zur Verfü-gung stehen und die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, erfolgt die Teilüber-nahme der Verpflegungskosten entsprechend den Förderrichtlinien des Landes NRW.

- 5.1 Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der **Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsangebote einer offenen oder gebundenen Ganztagschule des Primarbereichs oder der Sekundarstufe I** gem. § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 SchulG NRW.
- 5.2 Die Förderung besteht aus **finanziellen Leistungen** für diese Kinder und Jugendlichen.
- 5.3 Als **bedürftig** anzusehen sind in der Regel Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte:
- Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) beziehen oder
 - deren Elternbeiträge beim Besuch der offenen Ganztagschule gem. § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom Amt für Jugend, Schule und Sport übernommen werden.

Im Ausnahmefall können auch Kinder und Jugendliche in die Förderung einbezogen werden, die sich in einer aktuellen finanziellen Notlage befinden.

- 5.4 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach den Förderrichtlinien besteht nicht.
- 5.5 Die **Förderung** erfolgt unter folgenden **Voraussetzungen**:
- Beschluss des Schulträgers zur Teilnahme am Programm Landessfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“
 - Bedürftigkeit der geförderten Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage beweiskräftiger Unterlagen der Eltern
 - Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Offenlegung der Bedürftigkeit
 - Regelmäßige Durchführung an den Tagen mit Ganztagsschulbetrieb, in der Regel an wöchentlich vier bis fünf Tagen.
- 5.6 Unter Berücksichtigung der vorgenannten Fördervoraussetzungen gewährt die Stadt Hilden einen **jährlichen Zuschuss zu den Verpflegungskosten in Höhe von 300 Euro**, der sich aus 200 Euro Landesmittel und 100 Euro städt. Mittel zusammensetzt. Bemessungsgrundlage für die Zuschusshöhe ist eine Verpflegung an mindestens 200 Schul- und unterrichtsfreien Tagen. Sofern nach den Förderrichtlinien des Landes NRW auch eine Bezuschussung möglich ist, obwohl der Ganztagsbetrieb an weniger als an vier bis fünf Tagen stattfindet (z.B. Ganztagsbetrieb gemäß dem von der Kulturstadtkonferenz festgelegtem Mindeststandard für Ganztagschulen) verringert sich der Zuschuss anteilig. Sollten die Landesmittel zur Förderung aller bedürftigen Kinder und Jugendlichen nicht ausreichen, entscheidet die Stadt als Zuschussempfängerin über die Aufteilung der Finanzmittel.
- 5.7 Der Verpflegungskostenzuschuss wird nicht an die Erziehungsberechtigten der berechtigten Kinder und Jugendlichen ausgezahlt, sondern direkt an die mit der Organisation der Verpflegung beauftragten Träger oder Unternehmen gezahlt.

- 5.8 Im Übrigen gelten die Förderrichtlinien zum Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ in der gültigen Fassung sowie die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

